

# SATZUNG

der Gemeinde Wernburg  
für die Erhebung einer Vergnügungssteuer

(Vergnügungssteuersatzung)

Beschluss Nr. 62-11/92 vom 16.07.1992

Wernburg, den 16.07.1992

Fröhlich  
Bürgermeister

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG – vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in Verbindung mit § 5 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen – VKO – vom 11.06.1992 (GVBl. S. 219) erlässt die Gemeinde Wernburg

folgende

## Satzung für die Erhebung einer Vergnügungssteuer

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### **Steuertatbestand**

(1) Der Besteuerung unterliegen die in der Gemeinde veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art;
3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
4. Filmveranstaltungen und jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte Darstellung von Bildern;
5. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
  - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vergnügungen unterliegen auch dann der Besteuerung, wenn sie nicht mit steuerpflichtigen Veranstaltungen verbunden werden oder wenn sie gleichzeitig anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen.

#### § 2

#### **Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder Veranstaltungen, die kulturellen, religiösen, politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder der gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 17 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuern erreicht;
3. das Halten von Musikapparaten sofern für ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird;
4. Volksbelustigungen der auf Jahrmärkten, Kirmessen, Kirchweihfesten und ähnlichen Veranstaltungen üblichen Art;
5. Tanzunterricht einschließlich eines "Mittel-" und eines "Abschlussballes", sofern an den Veranstaltungen nur Schüler und deren Angehörige teilnehmen;
6. Zirkusveranstaltungen.

### § 3 Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter). In den Fällen des § 14 gilt der Halter als Veranstalter.

(2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein (§ 16) Abs. 3), die Anmeldung aber schuldhaft unterlässt oder die Durchführung der Veranstaltung ohne Vorlage der Anmeldebescheinigung gestattet.

### § 4 Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben

1. Als Kartensteuer (§§ 5 bis 12) für Filmveranstaltungen und für sonstige Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht wird.
2. Als Pauschalsteuer (§§ 13 bis 15)
  - a) wenn die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder sonstigen Ausweis zugänglich ist,
  - b) wenn die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann,
  - c) wenn die Pauschalsteuer höher ist als die Kartensteuer.

(2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Monats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschalsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 Buchst. c nur dann erhoben wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschalsteuer höher ist als die Kartensteuer.

(3) Als Teilnehmer gelten die Anwesenden mit Ausnahme der Personen, die in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes an der Veranstaltung beteiligt sind.

## II. Kartensteuer

### § 5 Steuermaßstab

Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 10) berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer von der Gemeinde im Einzelfall vor der Veranstaltung festzulegenden Höchstzahl unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung der Gemeinde erbracht wird.

### § 6 Preis und Entgelt

(1) Die Steuer ist nach dem auf der Eintrittskarte angegebenen Preis einschließlich der Steuer zu berechnen. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Gebühren für Kleideraufbewahrung und Programme, soweit sie jeweils 1,00 DM übersteigen, und die von Veranstalter erhobene Vorverkaufsgebühr. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.

(3) Wird neben dem Entgelt noch eine Sonderzahlung erhoben, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung hinzugerechnet. Als Sonderzahlung gelten insbesondere Beträge, die vom Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen erhoben werden. Ist der Betrag der Sonderzahlung nicht zu ermitteln, so wird er geschätzt. Er ist mindestens 20 v. H. des Entgeltes anzusetzen. Die Sonderzahlung ist dem Entgelt nicht hinzuzurechnen, wenn sie im Sinne des § 2 Nr. 2 verwendet wird oder zu einem Zwecke zufließt, der von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannt wird.

## **§ 7**

### **Allgemeiner Steuersatz**

Der Steuersatz beträgt 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Das gilt auch für Eintrittskarten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen.

## **§ 8**

### **Steuerfreiheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen**

Eine Steuer wird nicht erhoben, wenn der Hauptfilm nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet ist.

## **§ 9**

### **Aufrundung**

Die Steuer für die einzelnen Eintrittskarten ist auf dem vollen Pfennig aufzurunden. Bei fortlaufender Nachweisung der ausgegebenen Eintrittskarten ist der jeweilige Abrechnungsbetrag aufzurunden.

## **§ 10**

### **Eintrittskarten**

(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige von der Gemeinde genehmigte Ausweise auszugeben.

(2) Beim Übergang von einem Platz mit niedrigerem auf einen Platz mit höherem Eintrittsgeld sind Zuschlagskarten auszugeben.

(3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 16) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde vorzulegen. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Eintrittskarten sind von der Gemeinde zu stempeln oder in anderer geeigneter Weise zu kennzeichnen.

## **§ 11**

### **Entwertung**

Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.

## **§ 12**

### **Nachweisung**

Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Eintrittskarten drei Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen ist. Auf die Aufbewahrung des Nachweises kann verzichtet werden, wenn die nicht verwendeten Eintrittskarten an die Gemeinde abgegeben werden.

### III. Pauschalsteuer

#### **§ 13 Nach der Roheinnahme**

(1) Die Pauschalsteuer ist, soweit sie nicht nach dem Vorschriften des Absatzes 2 und der §§ 14 und 15 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Bei ihr ist der für die Kartensteuer geltende Steuersatz (§ 7) anzuwenden. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen; § 6 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Roheinnahmen sind der Gemeinde spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßigen Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(2) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 20 v. H. des Spielumsatzes.

(3) Die Gemeinde kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme oder des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

#### **§ 14 Nach festen Sätzen**

(1) Die Pauschalsteuer für das Halten eines Musik-, Schau-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates wird nach festen Sätzen erhoben.

(2) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 1 Nr. 5 Buchst. a für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 200,00 DM und für sonstige Apparate 60,00 DM je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

(3) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 1 Nr. 5 Buchst. b für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 70,00 DM und für sonstige Apparate 30,00 DM je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

(4) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparates oder der Vorrichtung vor deren Aufstellung der Gemeinde anzuzeigen. Die Bestimmung des § 16 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Auf Leierkästen und Spieldosen von geringem Umfang, die lediglich bestimmte Stücke spielen, finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 keine Anwendung.

#### **§ 15 Nach der Größe des benutzten Raumes**

(1) Für die Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder die der Unterhaltung bei Vereinsfeierlichkeiten und dergleichen dienen, wird die Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen und Kassenräume, der Kleiderablagen und ähnlichen Nebenräumen festgestellt. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(2) Die Steuer beträgt für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 2,00 DM bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1 für jede angefangenen zehn Quadratmeter 1,00 DM. Wird ein Tanzgeld erhoben, so erhöht sich die Steuer um 50 v. H. dieses Satzes. Für die im Freien gelegenen

Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Absatz 1 Satz 3 anzurechnen sind, ist die Hälfte dieses Satzes zugrunde zu legen.

(3) Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 v. H. der in Absatz 2 genannten Sätze. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(4) Die Gemeinde kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Steuer nach den Absätzen 1 bis 3 führt.

#### IV. Gemeinsame Bestimmungen

##### **§ 16**

##### **Anmeldung, Sicherheitsleistung**

(1) Die Veranstaltungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Gemeinde anzumelden, in der sie stattfinden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen,

(2) Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, dass es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

(4) Bei mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Veränderungen sind rechtzeitig anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt, bei der Anmeldung Sicherheitsleistung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen, wenn die Annahme begründet ist, dass der Eingang der Steuer gefährdet ist.

##### **§ 17**

##### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Bei der Kartensteuer entsteht die Steuerschuld mit der Ausgabe der Eintrittskarten oder sonstiger Ausweise oder mit der Annahme des Entgelts. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Besitzes an der Karte oder dem Ausweis. Die Steuerschuld mindert sich entsprechend der Zahl und dem Preis derjenigen Eintrittskarten oder Ausweise, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

(2) Bei der Pauschalsteuer entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Veranstaltung, im Falle des § 14 mit der Inbetriebsetzung des Apparates.

(3) Über die Kartensteuer und die Pauschalsteuer nach den §§ 13 und 15 ist innerhalb von 3 Werktagen nach der Veranstaltung abzurechnen. Aufgrund der Abrechnung setzt die Steuerstelle die Steuer fest.

(4) Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

## § 18 Festsetzung in besonderen Fällen

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen des §§ 10, 11, 12, 13, oder 17 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so setzt die Gemeinde die Steuer so fest, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreise verkauft worden wären. Über die Festsetzung wird ein förmlicher Abgabebescheid erteilt.

## § 19 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot nach den §§ 10, 11, 12, 13, 14, 16, oder 17 dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Nach § 5 Abs. 2 VKO kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zehntausend Deutsche Mark geahndet werden. Geldbußen und Verwarnungsgelder fließen in die Gemeindekasse.

Die Verweisungen, Bewehrungsvorschriften und Schlussvorschriften des ThürKAG bleiben davon unberührt.

## § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

### Bekanntmachung der Gemeinde Wernburg

**Betr.:** Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Wernburg für die Erhebung einer Vergnügungssteuer – Vergnügungssteuersatzung – Beschluss Nr. 62-11/92 der Gemeindevertretung Wernburg vom 16. Juli 1992

1. Aufgrund der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - ThürKAG – vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in Verbindung mit § 5 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen – VKO – vom 11.06.1992 (GVBl. S. 219) hat die Gemeinde Wernburg mit Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 62-11/92 vom 16. Juli 1992 eine Satzung für die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) erlassen.
2. Die Vergnügungssteuersatzung regelt die Besteuerung der in der Gemeinde Wernburg veranstalteten Vergnügungen wie Tanzveranstaltungen, das Ausspielen von Geld oder Gegenständen, Filmveranstaltungen, das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten usw.
3. Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wernburg in ihrer Sitzung am 16.07.1992 beschlossene Vergnügungssteuersatzung wurde gemäß § 5 Abs. 5 VKO und § 2 Abs. 4 Thür.KAG am 29.07.1992 der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Pößneck angezeigt, die die Eingangsbestätigung am 31.07.1992 erteilte und mit Schreiben vom 14.10.1992 die Vergnügungssteuersatzung nach § 2 Abs. 4 ThürKAG genehmigte.
4. Die Vergnügungssteuersatzung wird in der Gemeindeverwaltung Wernburg, Bodelwitzer Straße 17, während der Dienststunden vom 27.10.1992 bis zum 10.11.1992 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Vergnügungssteuersatzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
5. Die Vergnügungssteuersatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wernburg, den 20. Oktober 1992

Gemeinde Wernburg  
Fröhlich  
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

ausgehängt am: 20.10.1992  
abzunehmen am: 11.11.1992

abgenommen am: 11.11.1992

.....  
Unterschrift

.....  
Unterschrift